

Antrag des Regierungsrates vom 22. August 2007

**4430**

**A. Gesetz  
über die Volkswahl der Mitglieder  
der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. August 2007,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der Gemeinde am Sitz des Arbeitsgerichts wählen an der Urne die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter. Wahlorgan,  
Zeitpunkt der  
Wahl

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen an der Urne die Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte.

<sup>3</sup> Die Wahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte findet nach der Gesamterneuerungswahl der Bezirksgerichte statt.

§ 2. <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat oder, wo kein solcher besteht, der Gemeinderat, erstellt je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Arbeitgeberseite und die Arbeitnehmerseite der Berufsgruppen gemäss den Beschlüssen des Kantonsrats über die Arbeitsgerichte. Wahlvorschläge  
a. Arbeits-  
gericht

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat reicht die Vorschläge beim Gemeinderat ein.

§ 3. Das Bezirksgericht reicht dem Bezirksrat je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Vermietерseite und die Mieterseite ein. b. Mietgericht

§ 4. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte. Die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge sind zulässig. Weiteres  
Verfahren

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

## **B. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich**

(Änderung vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. August 2007,

*beschliesst:*

I. Der Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich vom 27. September 1999 wird wie folgt geändert:

I. Das Arbeitsgericht Zürich ist für das Gebiet der Stadt Zürich zuständig.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

---

### **Weisung**

#### **A. Ausgangslage und Zielsetzung**

##### **1. Allgemeines**

Am 27. Februar 2005 haben die Stimmberechtigten eine neue Kantonsverfassung (KV, LS 101) angenommen. Diese ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten und hat unmittelbare Auswirkungen auf die Wahl von Arbeitsrichterinnen und -richtern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern der Mietgerichte. Art. 75 Abs. 2 KV schreibt vor, dass die Mitglieder der nicht für das gesamte Kantonsgebiet zuständigen Gerichte vom Volk zu wählen sind. Aus den Materialien ergibt sich, dass keine unterschiedlichen Richter kategorien bestehen sollen und deshalb auch Arbeitsrichterinnen und -richter sowie Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte als Mitglieder der Bezirksgerichte vom Volk zu wählen seien.

Die Wahlen von Arbeitsrichterinnen und -richtern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern der Mietgerichte werden gemäss geltendem Recht im Anschluss an die Wahl der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter durchgeführt. Letztere finden das nächste Mal im 1. Quartal

2008 statt. Damit kann die Übergangsbestimmung von Art. 142 Abs. 2 KV, wonach Erneuerungswahlen innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung nach altem Recht stattfinden, nicht mehr angewendet werden, weshalb die vorgeschlagenen Änderungen an die Hand genommen werden müssen.

Derzeit findet in den eidgenössischen Räten die Beratung zur Schaffung einer Schweizerischen Zivilprozessordnung statt. Der Bund plant eine Inkraftsetzung derselben auf den 1. Januar 2010. Auf den 1. Januar 2007 ist das Bundesgerichtsgesetz in Kraft getreten (SR 173.110), das für den Zivilbereich zusammen mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung umzusetzen ist. Zudem verlangt die Kantonsverfassung eine Umsetzung der Bestimmungen zum Rechtspflegeverfahren bis spätestens 1. Januar 2011. Zur koordinierten Umsetzung der unterschiedlichen Regelungen arbeitet die Direktion der Justiz und des Innern an einem Projekt zur Anpassung der Gerichtsordnung und der Neuordnung der Rechtspflege. Im Rahmen dieses Projekts werden die Gerichtsordnung und die Rechtspflege gesamthaft überprüft werden müssen. Um keiner Entscheidung vorzugreifen, ist es sinnvoll, die notwendigen Anpassungen für die Volkswahl der Arbeitsrichterinnen und -richter sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte möglichst nahe am heutigen Verfahren auszugestalten und eine allfällige grundsätzliche Anpassung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

## **1.1 Arbeitsgerichte**

Im Kanton Zürich gibt es zwei Arbeitsgerichte, eines mit Sitz in der Stadt Zürich und eines mit Sitz in Winterthur. Dasjenige in Zürich war bis anhin auch für die Gemeinden des Bezirks Dietikon zuständig, dasjenige in Winterthur ist nur für das Stadtgebiet von Winterthur zuständig. Mit der Schaffung des Bezirksgerichts Dietikon auf den 1. Juli 2008 (LS 173.41) ist die Zuständigkeit des bestehenden Arbeitsgerichts Zürich auf das Gebiet der Stadt Zürich zu beschränken. Auf Grund einer Umfrage bei den betroffenen Gemeinden im Bezirk Dietikon ist zudem davon auszugehen, dass sie dem Kantonsrat keinen Antrag zur Errichtung eines Arbeitsgerichts in Dietikon stellen werden (vgl. dazu Ausführungen unter C).

Die Arbeitsgerichte sind heute den Bezirksgerichten zugeordnet. Die Bezirksgerichte wählen aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten des Arbeitsgerichts und stellen die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber. Das Arbeitsgericht wird für die Sitzung der Kollegialbehörde mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und je einer Richterin oder einem Richter aus der Gruppe der Arbeit-

nehmer- und der Arbeitgeberseite besetzt – nach Möglichkeit aus der Berufsrichtung der oder des Arbeitnehmenden. Heute werden die Arbeitsrichterinnen und -richter, je gleich viele Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter, vom jeweiligen kommunalen Parlament auf Vorschlag der Berufsverbände gewählt (§§ 10 f. Gerichtsverfassungsgesetz, GVG, LS 211.1). Die Anzahl der Arbeitsrichterinnen und -richter in Zürich (120) und Winterthur (40) sowie ihre Zuordnung zu bestimmten Berufsgruppen wurde vom Kantonsrat mit Beschluss festgelegt (LS 212.32 und 212.33). Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt, entscheidet die Präsidentin als Einzelrichterin oder der Präsident als Einzelrichter – es sei denn, sie oder er berufe das Kollegialgericht ein oder eine Partei verlange bei einem Streitwert ab Fr. 3000 die kollegiale Besetzung.

## **1.2 Mietgerichte**

Jeder Bezirk hat ein Mietgericht (§ 14 GVG). Wie beim Arbeitsgericht wählt das Bezirksgericht eines seiner Mitglieder zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Mietgerichts und bestellt die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber. Das Mietgericht wird für die Sitzung der Kollegialbehörde mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und je einer Beisitzerin oder einem Beisitzer aus der Gruppe der Vermieterseite und der Mieterseite besetzt. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Mietgerichts werden vom Bezirksgericht gewählt, auf Vorschlag der entsprechenden Verbände. Die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer sind Vermieter- und Mietervertreterinnen und -vertreter, je zwei Beisitzerinnen und Beisitzer landwirtschaftliche Verpächter- und Pächtervertreterinnen und -vertreter. Die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer beträgt im Bezirk Zürich mindestens 20, im Bezirk Winterthur mindestens 14 und in allen anderen Bezirken mindestens 10. Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt, entscheidet die Präsidentin als Einzelrichterin oder der Präsident als Einzelrichter – es sei denn, sie oder er berufe das Kollegialgericht ein oder eine Partei verlange bei einem Streitwert ab Fr. 3000 die Kollegialbesetzung.

## **2. Durchführung der Volkswahl**

Im Hinblick darauf, dass sowohl das Arbeits- als auch das Mietgericht paritätisch zusammengesetzt sein müssen, ist eine nach der geltenden Gesetzesbestimmung durchgeführte Volkswahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte nicht praktikabel. Das übliche Vorverfahren für

Mehrheitswahlen (gemäss §§ 49 ff. GPR) birgt die Gefahr, dass die am Gerichtsverfahren beteiligten Parteien dereinst kein rechtmässig zusammengesetztes Gericht antreffen würden. Das Verfahren muss garantieren, dass eine genügende Anzahl geeigneter Vertreterinnen und Vertreter gewählt wird. Um möglichst nahe am heutigen Verfahren zu bleiben, ist es sinnvoll, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und den Vermieter- und Mieterverbänden weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, Vorschläge einzubringen. Um zu gewährleisten, dass den Stimmberechtigten vollständige Listen mit Kandidierenden unterbreitet werden können, ist den heutigen Wahlbehörden ein Wahlvorschlagsrecht zuhanden des Volkes einzuräumen. Diese sind mit der Suche nach geeigneten Kandidierenden vertraut und pflegen bereits heute den Kontakt zu den Verbänden. Weil das passive Wahlrecht jedoch nicht unnötig eingeschränkt werden soll, muss es aber auch weiteren Personen möglich sein zu kandidieren. Falls keine weiteren von je 15 Wahlberechtigten unterzeichneten Wahlvorschläge eingehen, soll eine stille Wahl stattfinden können. Um das Verfahren möglichst übersichtlich zu gestalten, sind – vor allem in Anbetracht der in Zürich zu wählenden 120 Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter – gedruckte Wahlvorschläge sinnvoll, falls es nicht zur stillen Wahl kommt.

## **B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **1. Wahlorgan und Datum der Wahl**

Art. 75 KV verlangt eine Volkswahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter sowie der Beisitzerinnen und der Beisitzer der Mietgerichte. Nötig ist damit die Änderung und Bestimmung des Wahlorgans auf Gesetzesstufe. Die Bestimmungen im Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 10 und 16 GVG) werden aber bewusst nicht geändert, um den Entscheid über eine künftige Gerichtsorganisation nicht vorwegzunehmen. Um dennoch die nötige Klarheit zu schaffen, ist im GVG mittels Fussnote eine Verweisung auf das neue Gesetz anzubringen.

Die Wahlen der Arbeitsrichterinnen und -richter sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte finden heute im Anschluss an die Wahl der Bezirksgerichte statt. Dieses Wahldatum soll beibehalten werden. Da es heute an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung fehlt, ist der Wahlzeitpunkt zu regeln.

## 2. Wahlvorschläge

Um möglichst nahe am bestehenden Verfahren zu bleiben und das Wissen der heutigen Wahlorgane zu sichern, sind diese als Wahlvorschlagsbehörden einzusetzen. Bei den Arbeitsrichterinnen und -richtern sind das heute die Grossen Gemeinderäte der Städte Zürich und Winterthur und bei den Beisitzerinnen und Beisitzern der Mietgerichte die Bezirksgerichte. Dies soll beibehalten werden. Da § 8 GVG es den Gemeinden jederzeit freistellt, einen Antrag auf die Schaffung eines Arbeitsgerichts für ihr Gebiet zu stellen, muss die Formulierung offengehalten werden; sie kann nicht auf die Städte Zürich und Winterthur eingeschränkt werden.

Bei den Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern hat der Grosse Gemeinderat – oder, wo kein solcher besteht, der Gemeinderat – getrennte, vollständige Wahlvorschläge für die Arbeitgeber- und für die Arbeitnehmerseite auszuarbeiten. Es müssen zudem pro Berufsgruppe Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Berufsgruppen sind in Ziff. II des Beschlusses des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich vom 27. September 1999 (LS 212.32) und in Ziff. II des Beschlusses des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Winterthur vom 27. September 1999 (LS 212.33) genauer ausgeführt. Somit sind für Zürich zehn Wahlvorschläge und für Winterthur sechs Wahlvorschläge notwendig. Die Wahlvorschläge müssen gemäss § 12 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) der wahlleitenden Behörde, hier der Gemeindevorsteherschaft, eingereicht werden.

Analog dazu haben die Bezirksgerichte, je für ihren Bezirk, zwei getrennte, vollständige Wahlvorschläge für die Vermieter- und die Mieterseite auszuarbeiten. Die Wahlvorschläge müssen gemäss § 12 GPR beim Bezirksrat als wahlleitender Behörde eingereicht werden.

## 3. Weiteres Verfahren

Um das passive Wahlrecht nicht unnötig einzuschränken, muss es jeder Person möglich sein, als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter bzw. als Vermieter- oder Mietervertreter zu kandidieren. Entsprechende Verfahrensvorschriften finden sich im GPR. Eine Verweisung auf dieses Verfahren ist zur Klarstellung notwendig (§ 3). Zu beginnen ist das Verfahren mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge des Grossen Gemeinderats und des Bezirksgerichts durch die wahlleitende Behörde (§ 53 GPR). Innert einer Frist von sieben Tagen (zweite Meldefrist) haben wahlfähige Personen des betreffenden Wahlkreises die Möglichkeit, neue Wahlvorschläge einzureichen (§ 53 Abs. 1 GPR), falls diese von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet

wurden (§ 51 GPR). Der Wahlvorschlag muss sich darüber äussern, welche Seite vertreten werden soll. Bei den Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern ist zusätzlich anzugeben, welche Gruppenzugehörigkeit gewählt wird.

Nach Ablauf der Frist dürfen die Vorschläge nicht mehr verändert werden (§ 53 Abs. 2 GPR). Die wahlleitende Behörde prüft die definitiven Vorschläge (§ 53 Abs. 3 GPR). Falls die zunächst vorgeschlagenen Personen nicht mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen, werden die Namen der definitiv vorgeschlagenen Personen veröffentlicht (§ 53 Abs. 4 GPR).

Wurden die ursprünglichen Wahlvorschläge nicht vermehrt, soll eine stille Wahl nach § 54 GPR vorgenommen werden können (§ 3 letzter Satz). Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht gegeben, müssen gedruckte Wahlvorschläge verwendet werden. Die Zulässigkeit der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen bei den Wahlen der Arbeitsrichterinnen und -richter muss ausdrücklich für zulässig erklärt werden (§ 3 letzter Satz). Bei den Beisitzerinnen und Beisitzern der Mietgerichte ist dies bereits auf Grund von § 48 lit. a GPR gegeben.

Zur Erstellung der gedruckten Wahlvorschläge finden die Regeln von § 55 GPR Anwendung.

### **C. Änderung des Beschlusses des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich**

1. Unabhängig von der durch die Kantonsverfassung bedingte Anpassung des Wahlverfahrens für die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter und die Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte ist im Zusammenhang mit dem Arbeitsgericht Zürich wegen der Errichtung des Bezirksgerichts Dietikon eine weitere Änderung des geltenden Rechts notwendig. Die Verknüpfung dieser beiden Vorlagen ist nicht zwingend, drängt sich aber in Anbetracht der ähnlich gelagerten Thematik auf.

2.1 Das Bezirksgericht Zürich amtet heute auch für den Bezirk Dietikon. Der Regierungsrat hat nun am 14. Dezember 2005 beschlossen, das Bezirksgericht Dietikon auf den Beginn der Amtsdauer 2008–2014, d. h. auf den 1. Juli 2008, zu errichten. Auf diesen Zeitpunkt erfolgt die Trennung vom Bezirksgericht Zürich (LS 173.31).

Das Arbeitsgericht Zürich (damals noch «gewerbliches Schiedsgericht für die Stadt Zürich», später in «Gewerbegericht» umbenannt) wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 21. Februar 1898 für die Stadt Zürich eingeführt. Seit 1. Januar 1977 ist das Arbeitsgericht Zü-

rich für die Stadt Zürich und für alle Gemeinden des heutigen Bezirks Dietikon zuständig.

2.2 Die Arbeitsgerichte sind den Bezirksgerichten zugeordnet, weshalb mit der Errichtung des Bezirksgerichts Dietikon das Arbeitsgericht Zürich nicht mehr für die Gemeinden des Bezirks Dietikon zuständig ist. Darüber und über die Absicht, dem Kantonsrat eine entsprechende Änderung des Beschlusses vom 27. September 1999 über das Arbeitsgericht Zürich (LS 212.32) zu beantragen, wurden die Gemeinden des Bezirks Dietikon mit Schreiben der Direktion der Justiz und des Innern vom 23. Januar 2006 orientiert. Gleichzeitig wurden diese Gemeinden eingeladen, sich dazu zu äussern, ob ein Bedürfnis für die Errichtung eines Arbeitsgerichts im Bezirksgericht Dietikon besteht bzw. ob sie für ihr Gebiet ein Arbeitsgericht wünschen und dem Kantonsrat einen Antrag für die Errichtung eines solchen stellen werden.

Von den zehn Gemeinden, die Stellung genommen haben, befürwortete nur die Gemeinde Unterengstringen die Errichtung eines Arbeitsgerichts. Die anderen Gemeinden (Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a. d. L., Schlieren, Uitikon, Weiningen) erachteten die Errichtung eines Arbeitsgerichts für ihr Gebiet als nicht sinnvoll. Da die klare Mehrheit der Gemeinden des Bezirks Dietikon nach der Errichtung des Bezirksgerichts Dietikon für ihr Gebiet kein Arbeitsgericht mehr wünschte und die Einführung eines Arbeitsgerichts einzig für die Gemeinde Unterengstringen nicht sinnvoll erschien, teilte die Direktion der Justiz und des Innern den Gemeinden des Bezirks Dietikon mit Schreiben vom 30. August 2006 mit, sie beabsichtige, dem Regierungsrat lediglich einen Antrag an den Kantonsrat für eine Änderung seines Beschlusses über das Arbeitsgericht Zürich vom 27. September 1999 zu unterbreiten, wonach das Arbeitsgericht Zürich nur noch für das Gebiet der Stadt Zürich zuständig sein soll. Vorbehalten bleibe ein ausdrücklicher Antrag einer Gemeinde des Bezirks Dietikon an den Kantonsrat auf Errichtung eines Arbeitsgerichts für ihr Gebiet. Bis heute wurde kein solcher Antrag gestellt.

2.3 Gemäss Auffassung des Obergerichts drängt sich trotz Einschränkung der örtlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Zürich keine Verminderung der Anzahl der zu wählenden Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter auf. Es ist daher lediglich Ziff. I des Beschlusses des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich vom 27. September 1999 zu ändern und das Arbeitsgericht Zürich nur noch für das Gebiet der Stadt Zürich als zuständig zu erklären.

3. Die Änderung des Beschlusses ist auf den Zeitpunkt der Errichtung des Bezirksgerichts Dietikon in Kraft zu setzen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi